

Betreuungsvertrag
Offene Ganztagschule
(nachfolgend OGS genannt)

(Stand Oktober 2019)



Stempel der Einrichtung

1) Das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Velen-Ramsdorf e.V.

vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführer, dieser vertreten durch die Einrichtungsleitung

Frau D. Niewerth **(im Folgenden Einrichtung)**

und

2) die für das Kind:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Familiensprache: _____ Geschlecht: _____

Personensorgeberechtigten (im Folgenden Eltern):

Mutter:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

E-Mail: _____

Vater:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

E-Mail: _____

Bei getrenntlebenden Eltern:

der Elternteil, bei dem das Kind vorwiegend lebt

Name:

Wenn nicht Mutter oder Vater, bitte Name und Anschrift angeben

schließen folgenden

Betreuungsvertrag

zur Aufnahme des Kindes in die OGS der

„Andreas-Schule Velen“ zum: _____. _____._____

§ 1 Betreuung des Kindes

1) Öffnungszeiten

Durch die außerunterrichtlichen Angebote der „Offenen Ganztagschule“ wird im Anschluss und in Verbindung mit dem regulären Unterricht eine durchgehende Betreuung an Schultagen von 11:50 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt. In der schulfreien Zeit (montags bis freitags) wird eine durchgehende Betreuung in Form von außerunterrichtlichen, freizeitpädagogischen Angeboten von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt, außer drei Wochen in den Sommerferien (Schließung erfolgt jeweils an einem Standort), zwischen Weihnachten und Neujahr und Rosemontag. Nach Bedarfsabfrage können weitere Schließungstage festgesetzt werden.

2) Betreuung

Die Betreuung erfolgt nach den Richtlinien des „Kooperationsvertrages über die Übernahme der Trägerschaft für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot im Rahmen der OGS an den Grundschulen in Velen und Ramsdorf zwischen dem Schulträger, den Schulen und dem DRK“. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dass das Kind regelmäßig an der OGS teilnimmt.

§ 2 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS

Die Personensorgeberechtigten erkennen die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS in den Grundschulen der Gemeinde Velen an.

Die vorgenannte Satzung beinhaltet und regelt insbesondere:

- Das Beitragsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.)
- Es werden keine Elternbeiträge bei Nichtteilnahme des Kindes an der OGS erstattet
- Der Vertrag ist verbindlich für die Dauer eines gesamten Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis **zum 15.03.** des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- Der Vertrag endet mit dem Wechsel des Kindes in die Sekundarstufe I.
- Eine vorzeitige, unterjährige schriftliche Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats ist möglich, wenn eine Änderung der Personensorge für das Kind eintritt oder ein Wechsel der Schule stattfindet.

- Das DRK kann ein Kind von der Teilnahme an der OGS ausschließen, insbesondere wenn
 - a) es unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Eltern ihrer Beitrags- und Zahlungspflicht nicht nachkommen.

§ 3 Anlagen, Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel

- 1) Die „Allgemeinen Vertragsgrundlagen des Betreuungsvertrages für die OGS“ sowie die im folgenden aufgelisteten Anlagen 1-8 sind Bestandteil dieses Vertrages:
- 2) Anlage 1: Personalblatt für das Kind
 Anlage 2: Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz
 Anlage 3: Freiwillige Einwilligungserklärung zu Foto- und Filmaufnahmen
 Anlage 4: Erklärung über die Aufsichtspflicht
 Anlage 5: Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung
 Anhang: Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- 3) Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch hinsichtlich eines Verzichtes dieses Formerfordernisses.
- 4) Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder sollte sie unwirksam werden, so verpflichten sich die Parteien an Stelle dieser Bestimmung eine wirksame zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Eine unwirksame Bestimmung lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.

Ort, Datum _____

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift der Personensorgeberechtigten, i. d. R.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Kindesmutter

Ort, Datum _____

Unterschrift des Kindesvaters